



Synopsendokument zur Stellungnahme des föderalen IT-Architekturboards mit Anpassungsbedarfen der EfA-Mindestanforderungen

Version 1.0¹⁰

Stand: 30.08.2022

Informationen zum Dokument

Version:	Datum:	Geändert von:	Änderungen:	Dokumentenstatus:
0.1	24.05.2022	Lemke, Florian	Ersterstellung	Bearbeitung
0.12	25.08.2022	Hack, Timo	Überarbeitung nach Abstimmung mit Herrn Käck (BMI DV3)	Bearbeitung
1.00	29.08.2022	Käck, Ralf	Finalisierung zur Beschlussfassung	Final
1.00	30.08.2022	Dr. Lerch, Dennis	Finalisierung zur Beschlussfassung	Final
1.01	01.11.2022	Birte Kranz	Anpassung nach Abstimmung mit DV3 und FITKO	Final

Tabelle 1: Änderungsverzeichnis

Bearbeitung:	Prüfung:	Freigabe:	Archiv:
Dokumente können erstellt & gelöscht werden.	Dokumente werden von einem festgelegten Personenkreis geprüft. Dokumente können in diesem Status noch geändert oder in einen anderen Status gebracht werden.	Dokumente können von allen Benutzern gefunden & visualisiert werden. In diesem Status kann das Dokument nicht mehr verändert und gelöscht werden	Alte, nicht mehr aktuelle Versionen eines Dokumentes werden im Archiv aufbewahrt und versioniert.

Tabelle 2: Dokumentenstatus

Kennung	EfA-Mindestanforderungen (Ausgangslage vom 18.12.2021)	EfA-Mindestanforderungen (Stellungnahme IT-Architekturboard vom 29.08.2022)	Begründung
Oberflächengestaltung und Design			
OD1	Der Online-Dienst MUSS über ein neutrales (keine landes-, kommunal- oder behördenspezifischen Styleguides oder die vollständige Anmutung der Oberfläche der jeweiligen Verwaltungsportale der beteiligten Länder, Kommunen oder Behörden) Design verfügen.		Keine Anpassungen durchgeführt.
OD2	Der Online-Dienst SOLL über ein mit Nutzer:innen getestetes Design verfügen und die Leitlinien zum Nutzererlebnis Portalverbund berücksichtigen.		Keine Anpassungen durchgeführt.
OD3	Der Online-Dienst MUSS, nachdem das leistungsspezifische Zuständigkeitsmerkmal (z.B. Postleitzahl, Ortsangaben oder georeferenzierter Daten oder Parameterübergabe bei Online-Dienst-Aufruf) ermittelt wurde, die individuell zuständige Behörde mit den Kontaktdaten anzeigen und SOLL das jeweilige Wappen der zuständigen Gebietskörperschaft, sofern es durch diese		Keine Anpassungen durchgeführt.

	hinterlegt wurde, anzeigen.		
OD4	Der Online-Dienst MUSS die für den Empfang des Antrags zuständige Behörde mittels LeiKa-ID und Regionalschlüssel aus dem aktuellen Datenbestand des Portalverbundes ermitteln können.	Der Online-Dienst MUSS die für den Empfang des Antrags zuständige(n) Behörde(n) mittels LeiKa-ID und Regionalschlüssel <u>Leistungsschlüssel gemäß FIM und amtlichen Regionalschlüssel</u> aus dem aktuellen Datenbestand des Portalverbundes ermitteln können.	Mehrere Behörden können für einen Antrag zuständig sein, daher inhaltliche Anpassung vorgenommen. Des Weiteren redaktionelle Änderung der LeiKa-ID und Regionalschlüssel zur Schärfung der verwendeten Begrifflichkeiten.
Fachlogik			
F1	Der Online-Dienst MUSS die fachrechtlichen Anforderungen der Bundesgesetze erfüllen.		Keine Anpassungen durchgeführt.
F2	Der Online-Dienst MUSS landesrechtliche Zusatzanforderungen aller nachnutzenden Länder berücksichtigen.		Keine Anpassungen durchgeführt.
F3	Der Online-Dienst SOLL bei Bedarf landes- oder satzungsrechtliche Ausführungsvorschriften zu bundesrechtlich geregelten Leistungen geeignet berücksichtigen können (z.B. durch Mandantenfähigkeit, Parametrisierung).		Keine Anpassungen durchgeführt.
Nutzerkonto			



NK1	An den Online-Dienst MUSS ein interoperables Nutzerkonto angebunden sein. Bis alle Nutzerkonten interoperabel sind, MUSS mindestens das Nutzerkonto Bund für Bürgerinnen und Bürger bzw. das einheitliche Unternehmenskonto angebunden werden.	An den Online-Dienst <u>für Bürgerinnen und Bürger</u> MUSS <u>mindestens</u> ein interoperables Nutzerkonto (Authentifizierung und Postfach) angebunden sein. Bis alle Nutzerkonten interoperabel sind, MUSS <u>mindestens das Nutzerkonto Bund die bund ID</u> für Bürgerinnen und Bürger <u>bzw. das einheitliche Unternehmenskonto</u> angebunden werden.	[Nutzerkonto für Bürgerinnen und Bürger] Spezifiziert und inhaltlich vom Organisationskonto getrennt. Zum Organisationskonto wurde eine neue Anforderung aufgenommen. Dazu eine Begriffliche Änderung des "Nutzerkonto Bund" in "bund ID".
NK2		An den Online-Dienst für Unternehmen und andere Organisationen MUSS das einheitliche Organisationskonto angebunden werden. ¹	[Organisationskonto] Neu hinzugefügt aufgrund der Unterscheidung zwischen Nutzerkonto für Bürgerinnen und Bürger sowie dem einheitlichen Organisationskonto.
<p><i>Übergangsregelung zu NK2: Andere Organisationskontos, die dem Funktionsumfang der Bausteine 1-6 entsprechen, können bis zur vollständigen Verfügbarkeit des einheitlichen Organisationskontos Bausteine 1-6 weiter eingesetzt werden.</i></p>			
e-Payment			
P1	Der Online- Dienst SOLL für die Bezahlung einer Gebühr eine von den empfangenden Behörden bereitzustellende Bezahlkomponente parametrisiert aufrufen können, sofern diese Komponente und deren Parameter von der empfangenden Behörde bereitgestellt werden.	<u>Wenn die fachliche Anforderung einer Vorabzahlung gegeben ist und die Berechnung einer Gebühr im Online-Dienst möglich ist, MUSS der Online-Dienst für die Bezahlung eine von den empfangenden Behörden bereitzustellende Bezahlkomponente parametrisiert aufrufen können, sofern diese Komponente und deren Parameter (im PVOG und DVDV) von der empfangenden Behörde bereitgestellt werden. Dabei MUSS die standardisierte Bezahl dienstschnittstelle (Payment-API) für die Anbindung verwendet werden, sobald die Payment-API</u>	Eine Spezifizierung der Anforderung und die Festlegung der verpflichtenden Verwendung der Bezahl dienstschnittstelle wurde durchgeführt.

		<u>mindestens in der Version 1 vorliegt.</u>	
P2	Der Online-Dienst KANN zusätzlich eine eigene Bezahlkomponente anbieten, die Behörden konfigurieren können, die über keine eigene Bezahlkomponente verfügen.		Entfällt aufgrund der zuvor durchgeführten Spezifizierung im Hinblick der Parametrisierung und der verpflichtenden Verwendung der Bezahl dienstschnittstelle <u>P2 bleibt bestehen</u>
Datenaustauschstandard			
DS1	Der Online-Dienst MUSS über eine automatisierte Schnittstelle die Antragsdaten in einem standardisierten XML-Format (z.B. als Modul innerhalb eines XÖV-Standards oder die XDatenfelder in einem XFall-Container) ausgeben, das von Fachverfahren wiederum (halb-) automatisch eingelesen werden kann. Sofern es keine Fachverfahren gibt, SOLL der Online-Dienst		Keine Anpassungen durchgeführt.

	(zusätzlich) eine lesbare PDF-Datei erzeugen.		
DS2	<p>Sofern kein Fachstandard existiert, MUSS ein Standardisierungsprozess für die Datenschnittstelle aufgesetzt werden, der folgende Aspekte sicherstellen soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> Planbarkeit, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit, Finanzierung; Steuerung durch die öffentliche Verwaltung; Beteiligung aller relevanten Stakeholder; Offenheit der Standards im Sinne der Free Software Foundation Europe¹; Praxisorientierung; regelmäßige Weiterentwicklung (Änderungsmanagement – nicht nur bei Änderungen der Rechtsgrundlagen, sondern auch aufgrund von Feedback aus der Praxis); hoher Detaillierungsgrad, hohe Qualität, technisch robust; angemessener und realistischer Standardisierungsgegenstand; nachgewiesener Reifegrad der Methodik / des Rahmenwerks; angemessene Berücksichtigung der 	<p>Sofern kein Fachstandard existiert, MUSS ein Standardisierungsprozess für die Datenschnittstelle aufgesetzt werden, der folgende Aspekte sicherstellen soll: Planbarkeit, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit, Finanzierung; Steuerung durch die öffentliche Verwaltung; Beteiligung aller relevanten Stakeholder; Offenheit der Standards im Sinne der Free Software Foundation Europe; Praxisorientierung; regelmäßige Weiterentwicklung (Änderungsmanagement – nicht nur bei Änderungen der Rechtsgrundlagen, sondern auch aufgrund von Feedback aus der Praxis); hoher Detaillierungsgrad, hohe Qualität, technisch robust; angemessener und realistischer Standardisierungsgegenstand; nachgewiesener Reifegrad der Methodik / des Rahmenwerks; angemessene Berücksichtigung der Vorgaben und Angebote der EU.</p>	<p>Inhaltliche Schärfung, da sich der Standardisierungsprozess nicht ausschließlich auf die Datenschnittstelle bezog und es hier zu Unklarheiten kam. Die Begrifflichkeit der Datenschnittstelle wurde entfernt, um eine ganzheitliche Betrachtung der Standardisierungsprozesse zu ermöglichen.</p>

	Vorgaben und Angebote der EU.		
DS3	Der Online-Dienst MUSS eine strukturierte Ausgabe des Antrags im XFall-Format basierend auf den zugehörigen FIM-Stammdatenschemata erzeugen, sofern in der Verwaltung KEIN Fachstandard existiert oder geschaffen wird (z.B. XÖV).		Keine Anpassungen durchgeführt.
DS4	Der Online-Dienst SOLL an die meist genutzten Fachverfahren unterschiedlicher Hersteller (soweit existent) in den nach dem EfA-Prinzip anzuschließenden Ländern anschlussfähig sein.		Keine Anpassungen durchgeführt.
Routing und Transport			
RT1	Die technischen Verbindungsdaten der zuständigen Behörden KÖNNEN bei einer geringen Anzahl bundesweit empfangender Stellen (kleiner gleich 16) direkt im Online-Dienst hinterlegt und gepflegt werden.		Keine Anpassungen durchgeführt.
RT2	Der Online-Dienst MUSS bei einer größeren Zahl bundesweit empfangender Stellen (>16) deren technische Adressierung mittels des		Keine Anpassungen durchgeführt.

	Zugriffs auf das DVDV ermitteln.		
RT3	Bei einem Routing mithilfe des DVDV MUSS für den Online-Dienst ein DVDV-Eintragungskonzept erstellt werden.		Keine Anpassungen durchgeführt.
RT4	<p>Der Online-Dienst MUSS die zu transportierenden Daten über einen OSCI-Sender (ggf. über eine XTA-Schnittstelle zum Sender) verschlüsselt an die von den antragsbearbeitenden Behörden definierten OSCI-Empfänger senden können.</p> <p>Sofern es in einzelnen Fachdomänen bereits bundesweit etablierte Übertragungsstandards (z.B. Elster) gibt, KÖNNEN diese genutzt werden, sofern die Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität (inkl. Authentizität) und Verfügbarkeit sichergestellt sind.</p>	<p><u>Der Online-Dienst MUSS mindestens eine der folgenden Möglichkeiten zur verschlüsselten Übermittlung von Antragsdaten nutzen:</u></p> <p><u>a) Die zu transportierenden Daten werden über einen OSCI-Sender (ggf. über eine XTA-Schnittstelle zum Sender) an die von den antragsbearbeitenden Behörden definierten OSCI-Empfänger übermittelt.</u></p> <p><u>b) Die zu transportierenden Daten werden vom Online-Dienst über die FIT-Connect-Schnittstelle an die FIT-Connect Infrastruktur übertragen. Der Transport von dort zur antragsbearbeitenden Stelle findet in der durch diese Stelle gewählte Art (Fit-Connect, XTA oder OSCI) statt.</u></p> <p>Sofern es in einzelnen Fachdomänen bereits bundesweit etablierte Übertragungsstandards (z.B. ELSTER) gibt, KÖNNEN diese genutzt werden, sofern die Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität (inkl. Authentizität) und Verfügbarkeit sichergestellt sind.</p>	<p>Spezifizierung und Ausformulierung der zu verwendenden Möglichkeiten zur verschlüsselten Übermittlung von Antragsdaten, da diese Möglichkeiten zuvor nicht vollumfänglich definiert waren und hierdurch Unklarheit zur Verwendung bestand. Als weitere Möglichkeit zur Übermittlung verschlüsselter Antragsdaten wurde die FIT-Connect-Infrastruktur mit aufgenommen. Hierbei wurde klargestellt, dass die Fachverfahren eine Wahlmöglichkeit haben, auf welche Art sie von der FIT-Connect Infrastruktur die Daten ausgeliefert bekommen.</p>

RT5	Der Online-Dienst MUSS eine zertifikatsbasierte Übermittlung der Daten mit Ende-zu-Ende Verschlüsselung ermöglichen. Die Verschlüsselung MUSS mindestens bis zu einem von der nachnutzenden Behörde zu definierenden Endpunkt reichen. Die verwendeten Zertifikate müssen der Verwaltungs-PKI entstammen.	Der Online-Dienst MUSS eine zertifikatsbasierte Übermittlung der Daten mit Ende-zu-Ende Verschlüsselung <u>zwischen dem Endgerät der antragstellenden Person bzw. dem Online-Dienst bzw. dem Portal auf dem der Dienst betrieben wird und der zuständigen Behörde</u> ermöglichen. Die Verschlüsselung MUSS mindestens bis zu einem von der nachnutzenden Behörde zu definierenden Endpunkt reichen. Die verwendeten Zertifikate müssen der Verwaltungs-PKI entstammen.	Spezifizierung im Rahmen der Ende-zu-Ende Verschlüsselung wurde durchgeführt, da zuvor nicht hinreichend definiert wurde um welche Kanäle es sich hierbei handelt.
Rechtliche Nachnutzungsmöglichkeiten			
R1	Das verantwortliche Land MUSS eine geeignete rechtliche Mitnutzungsmöglichkeit für Leistungen im Landesvollzug und übertragenen Wirkungskreis anbieten (z.B. Verwaltungsvereinbarung , FIT-Store).	Das verantwortliche Land MUSS eine geeignete rechtliche Mitnutzungsmöglichkeit für Leistungen im Landesvollzug und übertragenen Wirkungskreis anbieten (z.B. Verwaltungsvereinbarung, FIT-Store, <u>govdigital Marktplatz</u>).	Hinzunahme des govdigital Marktplatz, der nach Beschluss 2021/39 des ITPLR zur kommunalen Nachnutzung von EfA-Diensten aufgebaut wird.
R2	Das verantwortliche Land MUSS für den Online-Dienst über ausreichende Lizenzrechte für die Nutzung durch andere Länder und Kommunen verfügen.		Keine Anpassungen durchgeführt.
R3		<u>Jedes Land MUSS über eine direkte oder indirekte Schnittstelle an das PVOG angebunden werden. Dies bildet die Grundlage für eine einheitliche Nachnutzung und der zentralen Pflege von Stammtexten und FIM-Modulen bei EfA-Online-Diensten zur Vermeidung der mehrfachen Datenpflege.</u>	<u>Neue Anforderung die in der verpflichtenden Anbindung des PVOG begründet ist. Die parallele Pflege von Stammtexten in Online-Diensten wird somit vermieden. R3 wird nicht aufgenommen</u>
Organisation			

O1	Für den Online-Dienst MUSS eine organisatorische Zusammenarbeitsstruktur geschaffen (oder eine bestehende genutzt) werden, in der die beteiligten Länder die fachlichen, rechtlichen, technischen etc. Anforderungen fortwährend pflegen.		Keine Anpassungen durchgeführt.
(Ausgewählte) Anforderungen an EfA-mitnutzende Länder			
NL1	Die antragsbearbeitende Behörde MUSS ihre Zuständigkeitsinformationen (Behördenbezeichnung, Ortsangaben etc.) mittels der im Land etablierten Redaktionssysteme pflegen und eine Übertragung dieser Informationen an den Portalverbund (Sammlerdienst) sicherstellen, damit der Online-Dienst über den Portalverbund auffindbar (Online-Gateway) ist.		Keine Anpassungen durchgeführt.
NL2	Bei einem Transport via XTA-OSCI MUSS die antragsbearbeitende Behörde einen OSCI-Empfänger zum Empfang des Transportcontainers bereitstellen. Dieser Empfänger muss nicht zwingend je Behörde bereitgestellt werden. Hier sind auch im Land vorhandene gemeinsame Empfangsstrukturen nutzbar.		Keine Anpassungen durchgeführt.

NL3	Bei einem Routing mithilfe des DVDV muss die Pflgende Stelle zur Registrierung der Behörden und technischen Adressen im DVDV beauftragt und müssen Fachverfahren an den jeweiligen DVDV-Server des Landes angebunden werden.	Bei einem Routing mithilfe des DVDV muss die Pflgende Stelle zur Registrierung der Behörden und technischen Adressen im DVDV beauftragt <u>werden</u> und <u>müssen</u> Fachverfahren <u>müssen</u> an den jeweiligen DVDV-Server des Landes angebunden werden.	Veränderung des Satzbaus zwecks besserer Verständlichkeit.
NL4	Die antragsbearbeitende Behörde MUSS die Übermittlung von Statusnachrichten und Bescheiden rechtssicher gemäß § 41 Abs. 2a VwVfG oder § 9 OZG sicherstellen.		Keine Anpassungen durchgeführt.
NL5	Die nachnutzende Behörde MUSS, sofern eine Bezahlung erforderlich ist, eine Bezahlkomponente sowie die Parameter für deren Aufruf bereitstellen oder die Übermittlung der Zahlungsinformationen an Nutzer eigenständig sicherstellen.		Keine Anpassungen durchgeführt.
IT-Sicherheit			
S1		Der Online-Dienst MUSS über eine security.txt gemäß RFC 9116 verfügen. Ein interner Prozess zum Umgang mit Responsible-Disclosure-Meldungen muss etabliert sein.	Neue Anforderung hinzugefügt. Um identifizierte Sicherheitslücken effektiv zu schließen muss ein Prozess etabliert werden, der die Weitergabe sicherheitsrelevanter Informationen an die richtige Stelle sicherstellt und vorgibt, wie mit diesen eingegangenen Sicherheitsmeldungen intern umgegangen wird.